



Überall für alle

SPITEX
Küsnacht

Tarifordnung für SPITEX Dienstleistungen

Gültig ab 01. Januar 2019

Die Dienstleistungen umfassen:

Krankenpflege, Hauspflege, Haushilfe
Mahlzeitendienst, Krankenmobilen
Beratung von pflegenden Angehörigen

Hauswirtschaftliche Leistungen

(Nicht-Pflichtleistungen der Krankenversicherer)

*Tarife nach steuerbarem Jahreseinkommen und –vermögen	pro Stunde in Franken	Pro ¼ Std. in Franken
Abklärung und Aufwandüberprüfung (grundsätzlich) **	49.--	12.25
Bei Vermögen unter Fr. 200'000.-- und		
Jahreseinkommen bis Fr. 45'000.--	23.--	5.75
Jahreseinkommen von Fr. 45'001.-- bis Fr. 100'000.--	37.--	9.25
Jahreseinkommen über Fr. 100'001.-- und / oder bei Vermögen über Fr. 200'000.-- (grundsätzlich)	45.--	11.25

* wird in der Regel alle 2 Jahre neu überprüft

** die periodische Beratung vor Ort und die Quantifizierung des Hilfe- und Betreuungsbedarfs ist seit 2014 für Sie kostenlos; wird aus einem Spendenfond finanziert

Bei Vereinsmitgliedern des Verein SPITEX Küssnacht werden bei abgeklärtem/ausgewiesenen Bedarf an hauswirtschaftlichen Leistungen 2 Stunden pro Jahr gratis erbracht.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, ob Ihnen die hauswirtschaftlichen Leistungen bezahlt werden.

Familien mit zwei und mehr Kindern erhalten eine Tarifiereduktion.

Leben zwei oder mehr Personen im Haushalt der betreuten Person, wird zur Tarifberechnung das Einkommen und Vermögen beider/aller beigezogen.

Bei Anspruch auf Ergänzungs- oder IV-Leistungen werden die Kosten auch für diese Spitex-Leistungen, nach Einreichen der Belege vom Sozialversicherungsamt der Gemeinde Küssnacht, zurückerstattet.

Der Bedarf an ausserordentlichem Koordinationsaufwand wird separat ausgewiesen und mit Fr. 153.-- / Std. in Rechnung gestellt.

Zeitlicher Einsatz:

Montag bis Freitag von 7.00h bis ca. 18.00h
für die Ernährung bei Bedarf auch am Abend, am Wochenende und an Feiertagen.

Mahlzeitendienst

(Nicht-Pflichtleistung der Krankenversicherer)

Mindestbezugsdauer: 14 Tage.

Lieferbar sind von Montag bis Freitag Normal- oder Vegetarischmenüs.

Für das Diabetiker-Menü ist eine schriftliche ärztliche Verordnung erforderlich und muss 6x pro Woche (5 Lieferungen) bezogen werden.

Tarife nach steuerbarem Reineinkommen und –vermögen*

Bis Fr. 60'000.-- Einkommen	Fr. 14.--
Ab Fr. 60'001.-- Einkommen und / oder bei Vermögen über Fr. 200'000.--	Fr. 20.--

* wird in der Regel alle 2 Jahre neu überprüft

Der Einsatz der Fahrerinnen und Fahrer ist im Preis inbegriffen!

Zusätzliche Aufwendungen für die Planung und Organisation oder Lieferung/Rücknahme von Mietgegenständen werden pro Fall mit Fr. 10.-- zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die „Öfeli-Miete“ beträgt pro Monat Fr. 5.--. Die Reinigung wird bei der Rückgabe separat verrechnet.

Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7. Absatz 2)

Pflichtleistungen gemäss Krankenpflegegesetz (KVG)

	pro Stunde in Franken	pro ¼ Stunde in Franken
a Massnahmen der Abklärung und Beratung*	79.80	19.95
b Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	65.40	16.35
c Massnahmen der Grundpflege	54.60	13.65

* inkl. Quantifizierung des Hilfe- und Pflegebedarfs und Dokumentation der Leistungen gemäss „ärztlichem Auftrag für Spitex-Leistungen“, sowie den Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kanton Zürich.

Pflegerische Leistungen nach Art. 7 KLV sind kassenpflichtig und von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Die Bezügerinnen und Bezüger müssen die Jahresfranchise, den gesetzlichen Selbstbehalt von 10% und die obligatorische Patientenbeteiligung selbst übernehmen.

Bei Anspruch auf Ergänzungs- oder IV-Leistungen wird der Selbstbehalt für die KLV-Leistungen, nach Einreichen der Belege vom Sozialversicherungsamt der Gemeinde Küsnacht zurückerstattet. Wir empfehlen auch, gegebenenfalls den Anspruch auf Hilflosen-Entschädigung oder Betreuungsgutschriften bei der AHV geltend zu machen → siehe auch Fachstelle unten.

Der Bedarf an ausserordentlichem Koordinationsaufwand wird separat ausgewiesen und mit Fr. 153.-- / Std. in Rechnung gestellt.

Zeitlicher Einsatz: Montag bis Sonntag
von 7.00h bis 22.00h

Kontaktieren Sie unsere Fachstelle für die unentgeltliche Beratung /Unterstützung und Begleitung von pflegenden Angehörigen; unsere spezialisierte Mitarbeiterin nimmt sich gerne Zeit für Sie!

Krankenmobilen

(Nicht-Pflichtleistung der Krankenversicherer)

Die Ausgabe und/oder Rücknahme von Krankenmobilen erfolgt durch die **SPITEX Küsnacht, Obere Dorfstrasse 27, 8700 Küsnacht**. Bei der Ausgabe benötigen wir von Ihnen: Name/Vorname/Adresse/Geburtsdatum/Telefonnummer.

Nach **telefonischer** Vereinbarung unter der Nummer **043 266 70 20** können, von Montag bis Freitag, die Hilfsmittel **zur vereinbarten Zeit** abgeholt/retourniert werden.

Für die Miete der Gegenstände wird eine monatliche Gebühr gemäss Tarifliste erhoben. Auch für einzelne Tage wird die Monatsmiete verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt mind. halbjährlich. Barzahlung bei der Rückgabe ist möglich.

Die Mobilen sind sauber/gereinigt zurückzugeben. Bei erforderlicher Reinigung durch die Spitex wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 50.-- erhoben. Der Transport von Krankenmobilen durch Mitarbeitende der Spitex wird mit Fr. 20.-- / Transport in Rechnung gestellt.

Zur Klärung der Kostenbeteiligung durch die Krankenkasse setzen Sie sich bitte mit Ihrem Krankenversicherer in Verbindung.

Allgemeine Bestimmungen:

Die SPITEX Küsnacht erbringt Dienstleistungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Küsnacht und aufgrund der Richtlinien und Empfehlungen der Dachorganisationen. Die erforderlichen Dienstleistungen werden nicht zeitgenau sondern innerhalb von "Zeitfenstern" erbracht.

Folgende Leistungen werden verrechnet:

- a) Hilfe- und Pflege- sowie Betreuungsleistungen
 - Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), hauswirtschaftliche und Betreuungs-Leistungen. Im Zusammenhang mit diesen Leistungen werden auch die Erstellung und Bearbeitung der Hilfe- und Pflegedokumentation, Bedarfserhebungen sowie das allfällige Erstellen zeitaufwändiger Berichte wie z.B. Überweisungsrapporte bei Eintritt ins Spital oder Krankenhaus oder Berichte an Krankenversicherer und andere Institutionen verrechnet
 - spezielle Dienstleistungen im Spitex-Zentrum (z.B. gewünschte Kontrollanrufe, Absprache mit Arzt/Ärztin oder Institutionen, telefonische Beratung von Angehörigen oder Bezugspersonen)
 - die Instruktion von Angehörigen und Bezugspersonen durch das Spitex-Personal
- b) von der Spitex-Organisation abgegebenes Pflegematerial
- c) für vereinbarte Einsätze, die von den Bezügerinnen und Bezüger nicht spätestens 36 Stunden vorher abgesagt werden, wird eine Umtriebs-Entschädigung von CHF. 75.— verrechnet

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Leistungseinheit für Pflichtleistungen gemäss Krankenpflegegesetz (KVG) beträgt gemäss Vorgaben der Krankenversicherer im Minimum 10 Min. pro Einsatz, der anschliessende Abrechnungstakt beträgt 5 Min.

Gemäss Administrativvertrag mit den Krankenversicherern hat die Rechnungsstellung nach dem System, "tiers payant" zu erfolgen, das heisst, die Rechnungen für KLV-Leistungen (Pflegeleistungen) werden von der SPITEX Küsnacht dem Krankenversicherer direkt zugestellt. Die Patientenbeteiligung muss mit separater Rechnung den Kunden zugestellt werden.

Die Nicht-Pflicht-Leistungen werden im Abrechnungstakt von 15 Minuten verrechnet und Ihnen in Rechnung gestellt.

Kundinnen und Kunden, die bei ihrem Krankenversicherer eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können die Kosten für Nicht-Pflicht-Leistungen allenfalls zurückfordern.

Tarifreduktion:

Bei Spitex-Leistungen gemäss KLV sind keine Tarif-Ermässigungen möglich. Bei hauswirtschaftlichen Leistungen kann der Tarif auf Gesuch hin reduziert werden.

Anrechenbares Einkommen und Vermögen:

Als Berechnungsgrundlage gelten das steuerbare Jahreseinkommen und das steuerbare Vermögen gemäss Steuerrechnung.

Anspruch auf Spitex-Dienstleistungen:

Spitex-Dienstleistungen werden aufgrund einer Bedarfsabklärung und je nach Leistungsart (Pflichtleistungen/Nicht-Pflichtleistungen) aufgrund einer ärztlichen Verordnung erbracht. Dienstleistungen zu subventionierten Tarifen "... werden nur erbracht, soweit die Leistungsbezügerinnen und –bezüger selbst oder ihr soziales Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip)" (→ Auszug aus der Verordnung über die Pflegeversorgung der Gesundheitsdirektion des Kanton Zürich, Inkraftsetzung 01. März 2011). Bei zunehmendem pflegerischem Bedarf gilt es zu beachten, dass der Krankenversicherer die zu bezahlenden Leistungen seinerseits limitieren kann.

Sollten Sie grundsätzliche Fragen und Anregungen zur Erbringung unserer Dienstleistungen haben, bitten wir Sie, mit unserer Geschäftsleitung unter unserer Hauptnummer Kontakt aufzunehmen.

Zusatzleistungsbezügerinnen und –bezüger können sich für ihre Ansprüche an die Gemeindeverwaltung (Tel. 044 913 13 35) wenden.

Als externe Anlaufstelle empfehlen wir Ihnen die Organisation "Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, Zürich".